

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904**

221 (15.6.1904) Badischer Landtag. 98. öffentliche Sitzung der Zweiten  
Kammer

## Beilage zur „Karlsruher Zeitung“ Nr. 221.

Karlsruhe, 15. Juni 1904.

### Badischer Landtag.

#### 98. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Montag, den 13. Juni 1904.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenk, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner und Ministerialrat Dr. Rieger.

Präsident Dr. Gönner eröffnet die Sitzung kurz nach 4<sup>1/2</sup> Uhr nachmittags.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Das Haus tritt hierauf in Ziffer 1 der Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend. — Drucksachen Nr. 40 und 40 a —, sowie die einschlägigen Petitionen (§. 25 ff. des Kommissionsberichts).

Hg. Lehmann: Die Vorredner haben beachtenswerte Argumente gegen die Vorlage ins Feld geführt. Ich will einige weitere dagegen vortragen. Ich war erstaunt, daß alle Redner, mit Ausnahme meines Koll. Eichhorn, nicht die Konsequenz gezogen und erklärt haben, daß sie gegen die Vorlage stimmen werden. Der Berichterstatter hat in seiner Einleitung gesagt, daß er von juristischen Darlegungen absehen wolle mit Rücksicht auf die Laien. So angenehm das für uns ist, damit verschont zu werden, so glaube ich doch, daß der Bericht nicht angebracht war. Wir scheinen doch bedeutende, staatsrechtliche Bedenken vorhanden zu sein, die auch im schriftlichen Bericht nicht widerlegt sind. Zunächst fragt es sich, ob die Materie nicht schon reichsgesetzlich geregelt ist. Ist dies der Fall, so verbietet sich das Gesetz für uns von selbst. Im Bericht heißt es, über die Frage könne kein Zweifel sein, die Materie habe reichsgesetzlich keine ausgebehnte Regelung erfahren. Die Kurierfreiheit besteht zweifellos nach der Gewerbeordnung. Man hat sich deshalb gehütet, das Verbot der Laienbehandlung ins Gesetz aufzunehmen, sondern nur die Kurierfreiheit beschränkt. Auf Seite 6 des Berichts heißt es, daß es dringend geboten erscheine, die ärgsten Auswüchse des Kurpfuschertums einzudämmen. Wenn der Gesetzgeber Einschränkungen in der Gewerbeordnung gemacht hätte, könnte man sich vielleicht auf diesen Standpunkt stellen. In Wirklichkeit ist die Sache nicht zutreffend. Durch Reichsgesetze sind bereits Beschränkungen der Kurierfreiheit festgesetzt, wir haben also kein Recht, noch weitere Beschränkungen einzuführen. In der Gewerbeordnung ist bestimmt, daß nichtapprobierte Ärzte den Gewerbebetrieb nicht im Umherziehen ausüben dürfen. Auch das Reichsjugendgesetz enthält Beschränkungen, ebenso wie das Impfgesetz. Dies sind die einzigen Beschränkungen, die gegeben sind. Damit hat der Gesetzgeber diese Materie geregelt. Wir können also nicht noch weitere Beschränkungen einführen. In der Vorlage soll aber die Fernbehandlung durch nichtapprobierte Ärzte verboten werden. Zu dieser Einschränkung sind wir nicht berechtigt. Aus staatsrechtlichen Gründen dürfen wir daher das Gesetz nicht annehmen, sonst geht es dem Ministerium des Innern wie vor ein paar Wochen

dem Justizministerium, als das Reichsgericht bei erster Gelegenheit eine entgegengesetzte Entscheidung fällte. Wir haben vor ein paar Jahren entgegen den reichsgesetzlichen Bestimmungen ein Gesetz gemacht, das die Verletzung der Richter gegen ihren Willen für zulässig erklärte. Dies hat sich ein Richter nicht gefallen lassen, er behielt Recht, u. jetzt hängt das Gesetz in der Luft. Wir sind nach außen blamiert. Dem Ministerium des Innern wird es nicht gerade darum zu tun sein, sich dieser Gefahr auszusetzen. Man wird darauf hinweisen, es stehe auch in der Gewerbeordnung, daß der Landesgesetzgebung unterliegt, was die Gewerbeordnung nicht geregelt hat. Dies Argument ist hier nicht zutreffend. Nach meinem Dafürhalten genügt die Begründung zu der Vorlage nicht den Ansprüchen, die man an sie stellen muß. Es wird darin gesagt, das Puschertum nehme immer mehr zu und müsse bekämpft werden. Aber nennenswerte Gründe sind dafür nicht vorgebracht. Man hat festgestellt, daß 50 Kurpfuscher im Land sind. Ob es früher mehr oder weniger waren, darüber schweigt die Regierungsbegründung, wie der schriftliche Bericht. Ein Argument wird sehr weit hergeholt, nämlich der Fall Nardenkötter. Dieser Prozeß könnte für ein Reichsgesetz angeführt werden, nicht aber für ein badisches Landesgesetz. Es fragt sich, ob die Bevölkerung sich mehr als früher den Kurpfuschern zugewendet hat. Die Statistik lehrt uns etwas anderes. In Baden sind 1892 von 37 474 Gestorbenen ärztlich behandelt worden 25 341, also 67,6 Prozent; 1897 von 37 422 Gestorbenen ärztlich behandelt 26 234, also 70,1 Prozent; 1901 endlich sind die entsprechenden Zahlen 40 060 und 29 019, also 72,4 Prozent. Die Zahl der ärztlich Behandelten wächst nicht nur absolut, sondern relativ. Ferner müßte in den Gegenden, wo für ärztliche Behandlung die geringsten Zahlen vorkommen, die Puscherei am größten sein. Erst dann wäre die Behauptung der Regierung richtig, daß die Puscherei den Ärzten das Brot wegnehmen. In Freiburg wurden ärztlich behandelt von sämtlichen Gestorbenen in einem Jahre 84,3 Prozent, in Schopfheim, Karlsruhe, Heidelberg 80 Prozent, in Mannheim 76 Prozent, am tiefsten steht Vorberg mit 50,8 Prozent, fast die Hälfte ist also dort ohne ärztliche Hilfe gestorben (Große Heiterkeit), in Ettlingen ist die Zahl 53,1 Prozent, in Wiesloch 57,4 Prozent. Wir müßten erwarten, daß gerade in diesen Bezirken sich die Puscherei besonders bemerkbar gemacht hat. Es sind 50 Kurpfuscher bei uns. Man könnte also die Vorlage das Gesetz gegen die Fünzig nennen. Diese bieten eigentlich keinen Anlaß zu einem solchen Gesetz. Wir würden aber dafür stimmen, wenn die wirklichen Puscherei getroffen werden könnten. In dem Entwurf ist kein Unterschied zwischen Laienpraktikern und Schwindlern gemacht. Unter den Laienpraktikern gibt es aber viele ehrliche und zuverlässige Leute, die es ernst nehmen. Auf allen Gebieten gibt es Autotidakten. Man mag die Wissenschaft noch so hoch stellen, es hat immer auch Leute gegeben, die ohne spezielle Vorbildung große Erfolge erzielt haben. Prieknis hat doch zweifellos einen großen Umschwung herbeigeführt, und er war auch nicht approbiert. Ich war ziemlich erstaunt, daß der

Berichterstatter als Sohn eines Arztes und Schwiegervater eines Arztes hierüber ein Urteil abgegeben hat, wie ich es nicht gewünscht hätte.

Der Herr Berichterstatter hat von einem Naturheilkunden gesprochen, der früher Schauspieler war, und hat hinzugefügt, daß dieser auch mehrfach vorbestraft gewesen sei; warum er vorbestraft war, hat er nicht gesagt. Es ist aber nicht jeder, der vorbestraft ist, moralisch minderwertig, und oft ist nicht der Vorbestrafte, sondern das Gesetz zu beurteilen, auf Grund dessen er verurteilt worden ist. Was die Absicht der Großh. Regierung bei diesem Gesetz war, das geht daraus hervor, daß sie das Recht eingeräumt haben wollte, im Wege eines Blankettgesetzes ganze Heilmethoden zu verbieten. Es käme dann bloß darauf an, welche Anschauungen jeweils im Ministerium des Innern maßgebend sind. Ich möchte auch noch darauf aufmerksam machen, daß die Zahl der Ärzte in Baden ganz erheblich gestiegen ist. Im Jahre 1891 war ihre Zahl 638, im Jahre 1900 936, man kann also nicht sagen, daß die Naturheilkunde auf die Zahl der Ärzte beschränkend eingewirkt habe. Gegenüber diesen 936 ordentlichen Ärzten stehen 50 Kurpfuscher und Laienpraktiker, und ich weiß nicht, wie sich da verantworten läßt, wegen dieser 50 Laienpraktiker ein Gesetz zu machen. Ich weiß nicht, wie die Feststellungen über die Zahl der Kurpfuscher gemacht worden sind, soviel ich weiß, sind diejenigen zusammengestellt worden, die ihr Publikum durch Zeitungen oder andere Anpreisungen suchen, und von denen bekannt ist, daß sie sich mit der Heilkunde beschäftigen. Ich glaube, wenn in dieser Weise vorgegangen worden ist, so dürfte keiner durchgeschlupft sein; denn wer bekannt werden will, muß sich der Öffentlichkeit bekannt machen. Es dürfte auch die Frage aufgeworfen werden, woher es kommt, daß die Kurpfuscher einen so großen Zulauf haben. Dies kommt daher, weil das Vertrauen zu den staatlichen Ärzten vielfach fehlt. Das muß hier ausgesprochen werden. Ich bin der Letzte, der das Evangelium des nassen Strumpfes von Kneipp in allen Punkten unterschreibt, aber das eine muß man doch anerkennen, daß die Naturheilmethode einen Anstoß gegeben hat zu einer großen Umwälzung auf dem Gebiet der Hygiene. Als ich noch in die Schule ging, wußte man nichts von vorbeugenden Maßregeln bei Krankheiten, vielmehr bestand die ärztliche Kunst darin, je höher das Fieber war, desto mehr Blut abzulassen. Dies hat lange Zeit die Wissenschaft gelehrt, während die Naturheilmethode gelehrt hat, den Krankheiten vorzubeugen. Es ist aber auch eine Folge der in unserer Zeit zunehmenden öffentlichen Kritik, daß, wenn der Erfolg bei einem Arzt ausbleibt, der Patient es eben bei einem anderen Arzt versucht, und wir haben gefunden, daß Leute, die von den Ärzten bereits aufgegeben waren, bei der Naturheilmethode Heilung gefunden haben, weil diese eine vollständige Aenderung in der Lebensweise verlangt. Es stehen auch keineswegs alle Ärzte auf der wünschenswerten Höhe, und mittelst der staatlich approbierten Medizin wird die schlimmste Ausbeutung der Patienten getrieben. Wir haben selbst schon gefunden, daß Ärzte Kurpfuscherei getrieben haben. Vor zwei Jahren hat sich bei einem Prozeß in Basel gegen die Höchster Farbwerke herausgestellt, daß das Kilo Antipyrin im Herstellungspreis sich auf 10 Franken stellt, während es im Großverkauf 90 Franken kostet. Da kann man ermessen, wie viel teurer es noch werden muß, bis es in den Kleinverkauf kommt; und man kann ermessen, wie nötig es ist, daß auch gegen diese Ausbeutung der medizinisch behandelten Kranken von Seiten des Staates vorgegangen wird.

Der Herr Berichterstatter hat uns nachzuweisen gesucht, daß die Naturheilmethode schon recht alt sei. Ich

will nur sagen, wenn dies der Fall ist, dann war sie in Vergessenheit geraten, und wenn sie so alt ist, dann hätten wir um so weniger Grund, sie jetzt zu unterdrücken. Darauf kommt es der Großh. Regierung zweifellos an, da man in dem § 81 die Ärzte ausgenommen hat. Wir werden uns nachher erlauben, einen Antrag auf Streichung der Worte „Personen, die nicht approbiert sind“ zu stellen.

Was das im § 84 Ziffer 3 statuierte Verbot des Verkaufs der Mittel gegen Empfängnis anbelangt, so trifft hier genau das gleiche zu, was ich bezüglich der Fernbehandlung gesagt habe: Diese Materie ist reichsgesetzlich geregelt. Der Bundesrat hat im Jahre 1888 eine Verordnung erlassen, wonach bei Herstellung von Präservativen Frauen und jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen. Wenn der Bundesrat eine weitere Beschränkung hätte einführen wollen, dann hätte er es getan. Man kann nun sagen, der Bundesrat habe nur die Herstellung, nicht aber den Vertrieb solcher Mittel verbieten wollen. Damit ließe sich einfach alles begründen, auch die Wiedereinführung der Zensur für die Presse. Denn eine solche Vorschrift würde nur die Art der Ausführung, nicht die Pressefreiheit selbst treffen, natürlich nur nach der Logik der Regierung. Auch hier würde es dann schließlich soweit kommen, daß das Reichsgericht bei der ersten besten Gelegenheit die Vorschrift als zu Unrecht bestehend erklären würde. Ueber die materielle Seite dieser Frage ist das Nötige schon gesagt worden. Ich will mich bei dem dezenten Charakter der Frage nur auf wenige Bemerkungen beschränken. Die Frage ist vom sozialen-hygienischen Standpunkt, nicht von einem prüden Sittlichkeitsstandpunkt zu behandeln, den die Kommission und die Großh. Regierung eingenommen haben. Es soll bestraft werden, „wer öffentlich ankündigt oder anpreist“. Was heißt aber ankündigen, und was heißt öffentlich ankündigen? Jetzt ist die Sachlage so, daß nicht die Kurpfuscher mit solchen Dingen sich abgeben, sie verkaufen, sondern ganz andere Leute. Ich weiß nicht, ob diese durch die Vorschrift getroffen werden sollen, wahrscheinlich ist es so!

Was die Bestimmung betrifft, durch welche die Laienpraktiker gehalten werden sollen, Tagebücher zu führen, so ist auch sie eine solche, die darauf berechnet ist, oder wenigstens die Wirkung hat, daß die Naturheilkunde getroffen wird. Wenn jemand, der das Vertrauen zu den medizinischen Ärzten verloren hat, zu einem Naturheilkundigen geht, aber weiß, daß künftig sein Name eingetragen, ja sogar die Diagnose beigelegt wird, daß ferner der Bezirksarzt diese Bücher mitnimmt, sie dem Bezirksamt oder dem Gericht zugänglich gemacht werden, sodas eine Menge Leute, auch Unterbeamte, erfahren, an welcher Krankheit der Betreffende leidet, so wird die Folge die sein, daß jene Leute — man denke nur an Frauenkrankheiten — nicht mehr hingehen, aber auch nicht zu den medizinischen Ärzten, sondern den Versuch, gesund zu werden, aufgeben oder anderen Kurpfuschern in die Hände fallen. Es soll dann die Ankündigung in Blättern getroffen werden. Bezeichnend ist, daß man sagt, derjenige, der in Baden Beihilfe leistet, solle bestraft werden. Wie die Ärzte über diese Bestimmung denken, ergibt sich aus einem Artikel in Nr. 9 der Münchener Wochenschrift, in dem ein badischer Arzt das Gesetz lebhaft begrüßt. Wir haben es in der Hand, so heißt es da, damit die Zeitungen für die Zuwiderhandlungen haftbar zu machen. Der Artikelschreiber wird hoffentlich nur an die strafrechtliche, nicht auch, welchen Schluß die Fassung zuläßt, an die zivilrechtliche Haftung gedacht haben. Von den Ärztevereinigungen werden künftig Denunziationen über Denunziationen gegen die Presse erfolgen.

Wie schwer es hält, nur jede Annonce als Schwindelreflexe zu erkennen, geht daraus hervor, daß nach Ansicht der Großh. Regierung die „Mannheimer Volksstimme“ auch unter den Blättern figurirt, die derartige Schwindelannoncen aufnehmen soll. In einer dieser auf den Index gesetzten Annoncen wird Samsowein angepriesen. Eine Beilage der „Neuen Welt“, die so und so viel sozialdemokratischen Blättern beigegeben ist, enthält zum Beispiel eine Annonce: „Lungenleiden heilbar.“ Das Lungenleiden wird auch heilbar sein, aber die Ärzte stehen auf dem Standpunkt: Nur wir können es heilen, wenn ein Kurpfuscher Heilung verspricht, dann ist es Schwindel. Mit der Beilage wurde weiter eine ausführliche Broschüre verendet, von A. Hoffmann Nachfolger. Wenn diese den Leuten unter Couvert zugesandt wird, soll dann der Expedient jener Zeitung haftbar gemacht werden, der die Annonce aufgenommen hat? Eine andere Annonce empfiehlt ein Mittel zur Beseitigung der Magerkeit. Soll diese Annonce zurückgewiesen werden? Wir schaffen damit eine Menge Schwierigkeiten, und man darf sich nicht wundern, wenn nachher die Unzufriedenheit mit der staatlich anerkannten medizinischen Wissenschaft nicht verschwindet, sondern nur größer wird. Wir haben also keinen Anlaß, ein solches Gesetz zu schaffen.

Was die übrigen Punkte der Vorlage betrifft, die Anzeigepflicht usw., so habe ich wohl nicht notwendig, zu sagen, daß wir mit diesen Bestimmungen einverstanden sind. Da wir aber andere nicht billigen können, müssen wir gegen das ganze Gesetz stimmen. Wir haben uns zu fragen, ob nicht durch Aufklärung dazu beigetragen werden soll, daß die ungerechtfertigte Kurpfuscherei verschwindet. Die berechtigten aber wollen wir nicht treffen. Ob der Aberglaube durch den Unglauben bekämpft werden kann, will ich nicht erörtern. Der Unglaube ist etwas Negatives. Durch Aufklärung, insbesondere in den Schulen über hygienische Fragen, würde aber mehr zur Bekämpfung der Kurpfuscherei beigetragen werden können, als mit einem solchen Gesetz, das wirkungslos ist, dessen Zulässigkeit zweifelhaft erscheint und das allseitige Unzufriedenheit schaffen wird. Ich bitte Sie daher, einstimmig die Vorlage abzulehnen.

**Hg. Pfeffers:** Von den verschiedenartigen in der Vorlage behandelten Materien nehmen für mich jene das meiste Interesse in Anspruch, welche die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde und die öffentliche Anpreisung der Arzneimittel und der Heilmethoden betreffen. Die Absicht des Gesetzgebers ist eine durchaus anerkennenswerte und zur Verhütung der Ausbeutung der Kranken Bevölkerung geeignet. Wenn man wie ich in der Ausübung seines Berufes Gelegenheit hat, das Unwesen der Kurpfuscherei zu beobachten und zu sehen, wie ab und zu Personen zur Krankenbehandlung beigezogen werden, welchen jede Kenntnis bezüglich der Erkennung und der Heilung von Krankheiten abgeht, und die Opfer bemessen kann, welche in der Hoffnung auf Wiedererlangen ihrer Gesundheit den Kurpfuschern und dem Geheimmittelunwesen von Kranken gebracht werden, so kann man wohl der Meinung sein, daß es berechtigt ist, auf diesem Gebiet die nötigen Schranken aufzurichten. Den Boden für ihr Gewerbe finden die Kurpfuscher und das Geheimmittelunwesen, wie schon Kollege Hauser mit Recht betont hat, teilweise in dem Drange vieler Menschen nach dem Geheimnisvollen. Doch ist ein namhafter Teil deren Kundschaft in den chronischen Kranken, welche die Schulmedizin als unheilbar erkannt hat, zu suchen. In ihrer Notlage greifen diese Kranken nach jedem Mittel, das ihnen zur Genesung anempfohlen wird, und hat die Kurpfuscherei demzufolge in allen Ständen ihre Kundschaft. Nun ist allerdings richtig, die Ordnung der hier in Frage stehenden Materie wäre in erster Reihe Sache des

Reichs, da durch die Kurierfreiheit, welche die Gewerbeordnung zugelassen hat, diese unliebsamen Auswüchse entstanden sind, und da nur durch eine reichsgesetzliche Regelung denselben vollkommen wirksam abgeholfen werden könnte. Wir haben nun aber von der Großh. Regierung gehört, daß eine solche Regelung vorläufig ausgeschlossen sei. Es ist also wohl berechtigt, die Landesgesetzgebung zur Abstellung der dringendsten Mißstände in Bewegung zu setzen. Wenn ich nun auch auf dem Boden einer Regelung dieser Materie stehe, so habe ich andererseits doch Bedenken gegen die ursprüngliche Regierungsvorlage gehabt, Bedenken, wie sie schon von anderer Seite dargelegt worden sind und sich gegen die Blankettbestimmungen der Vorlage richteten. In dieser Beziehung kann ich auf den Kommissionsbericht verweisen. Aus demselben geht aber auch hervor, daß die Kommission erkannt hat, daß Nichtapprobierte vorhanden sind, die es mit ihrer Sache ernst nehmen. Die Vorschläge der Kommission scheinen aber geeignet zu sein, die vorher vorhandenen Bedenken zu zerstreuen. Ich halte die Vorlage für geeignet, die Mißstände zu beseitigen, und stimme ihr deshalb zu. Die vorgezeichnete Reglementierung des nichtapprobierten Heilwesens scheint auf dem richtigen Boden zu stehen. Wenn bezüglich der Tagebücher Bedenken geltend gemacht wurden, so teile ich solche nicht; schon durch die vorgeschriebene Führung solcher Tagebücher werden manche Mißbräuche verhindert werden. Ich habe das Vertrauen zu den Behörden, daß sie zur Wahrung der nötigen Discretion die richtigen Maßregeln treffen werden. Die Gewerbeordnung hat die Apotheker von der Kurierfreiheit mit vollem Recht ausgenommen. Als diese Vorlage im andern Hohen Haus verhandelt wurde, hat der Herr Minister dazu bemerkt, daß den sogenannten Hilfsorganen des ärztlichen Standes, darunter auch den Apothekern, unterzogen werden könne, sich an der Krankenbehandlung zu beteiligen. Diese Einreihung der Apotheker unter die Hilfsorgane der Ärzte hat bei vielen Apothekern des Landes Mißbilligung hervorgerufen. Ich habe die Sache nicht so tragisch genommen. Ich habe angenommen, der Herr Minister hat in jenem Augenblick die Ausbildung der Apotheker und ihre Stellung übersehen, sonst würde er einem Stand, dem wissenschaftliche Vorbildung, akademische Studien und zwei Staatsexamina auferlegt sind, und dem eine Landesvertretung gewährt wurde, nicht als Hilfsorgan eines andern akademisch gebildeten Standes bezeichnet haben. Die Regierung sollte sich übrigens doch überlegen, ob sie nicht für Notfälle die Bestimmung der preussischen Verordnung vom 18. Februar 1902 auch für die badischen Apotheken zur Geltung gelangen lassen sollte.

Das Verbot der Fernbehandlung habe ich begrüßt, weil ich annehme, daß dadurch manche Mißbräuche abgestellt werden.

Was die öffentliche Ankündigung von Heilmitteln und von Heilmethoden anlangt, so halte ich auch hier die vorgeschlagenen Bestimmungen für angemessen. Hinsichtlich der Schädigung der Presse habe ich keine Bedenken. Die gute Presse wird wie bisher gerne bestrebt sein, zur Verhütung der Ausbeutung der Kranken mitzuwirken. Die Veröffentlichung der Heilmittel in der medizinischen und pharmazeutischen Presse halte ich für notwendig. Die Apotheker müssen wissen, wo sie von den Ärzten verschriebenen Mittel zu haben sind. Auch bezüglich der übrigen Bestimmungen der Vorlage stehe ich auf dem Boden der Kommission. Ich hoffe, daß das Vorgehen der Großh. Regierung in anderen Staaten Nachweg einer im ganzen Reich gleichmäßigen Regelung unterstehen wird.

**Hg. Lutz:** Zu den Ausführungen der Kollegen Eichhorn und Lehmann habe ich nicht viel hinzuzusetzen. Bevor

ich jedoch auf die Materie selbst eingehe, muß ich die Ehrenrettung eines Mannes vornehmen, der vom Berichterstatter, jedenfalls aber nicht wieder besseres Wissen, verunglimpft wurde. Es ist dies der Herr Gerling. Der Berichterstatter hat hervorgehoben, daß der Hauptführer des Vereins für naturgemäße Lebens- und Seilweise, Redakteur Gerling, wegen Sittlichkeitsvergehens wiederholt vorbestraft sei, außerdem sei er Schauspieler. Die letztere Bezeichnung will ich nicht als Vorwurf auffassen. Es wäre nämlich komisch, wenn ein Mitglied des Zentrums das hervorheben wollte, daß ein Schauspieler sich mit Kurieren befaßt, während doch Pfarrer Kneipp auch kurirt hat, und man kann da Schauspieler und Pfarrer ganz ruhig neben einander stehen lassen. Zur Ehrenrettung Gerlings möchte ich einiges aus einem Brief des Vorstandes des genannten Vereins vorlesen. Es heißt hier: „Er hat sich schon frühzeitig als Schriftsteller versucht. Bereits mit 22 Jahren bezog er jährlich mehrere Tausend Mark für Aufführung von ihm verfaßter Theaterstücke. Durch seine schriftstellerische Tätigkeit wurde er zum Theater gebrängt“.

„Zur Charakteristik Gerlings nur eine Mitteilung: Gerling wurde von August Scherl (Berliner Lokalanzeiger) das dreifache Gehalt angeboten, das er von uns bezieht. Gerling lehnt ab, weil er mit Leib und Seele an unserer Sache hängt“.

Bezüglich der sittlichen Verfehlungen möchte ich folgendes vorlesen:

„Die Bestrafung des Gerling ist Tatsache. Er hat eine Schrift über Homosexualität veröffentlicht und wurde von einem guten Freunde denunziert. Leider kam die Sache vor die sog. Brausewetterkammer, Brausewetter wurde später für irrsinnig erklärt, Gerling erhielt eine geringe Geldstrafe“ (Heiterkeit). Also mit der mehrfachen Bestrafung wegen Unfittlichkeit hat es doch seine guten Wege. Ich hoffe, daß der Berichterstatter auf diese Belehrung hin sein Urteil mildert. Zur Sache selbst möchte ich sagen, die Regierung hat uns gewissermaßen einen italienischen Salat vorgesetzt, der aus 7 Ingredienzen besteht. Kollege Eichhorn hat erklärt, daß wir die ganze Vorlage ablehnen werden. Der Berichterstatter hat in einem Privatgespräch zu mir gesagt, es werde wohl über die einzelnen Positionen abgestimmt werden. Dann könnten wir Sozialdemokraten uns einige Brocken herausnehmen, die uns auch schmecken.“

Wir werden das Gesetz über die übertragbaren Krankheiten, über Fleischbeschau, über Leichen- und Begräbnisstätten, über Reklameschilder annehmen, letzteres Gesetz werde ich allerdings nicht mit leichtem Herzen annehmen und ich werde Ihnen dies noch näher auseinandersetzen.

Es ist gewiß aufgefallen, daß so außerordentlich viele Naturheilvereine gegen die Gesetzesvorlage mobil gemacht haben. Der Herr Minister, der uns Sozialdemokraten so gerne im Verdacht hat, daß wir aufstehende Reden halten, möge versichert sein, daß wir dabei keineswegs mitgewirkt haben, vielmehr bin ich erst in einer öffentlichen Versammlung aufgetreten, als ich von verschiedenen Seiten gebeten wurde, mich der Sache anzunehmen. Ich will aber ausdrücklich hinzufügen, daß ich weder Mitglied eines Naturheilvereins noch eines homöopathischen Vereins u. dgl. bin noch werden will. Was dies anbelangt, so nehme ich das Gute, um dadurch gesund zu werden, auch wenn es eine bittere Arznei ist, immer da, wo ich es finde, am liebsten aber huldige ich auf diesem Gebiet dem Nihilismus und nehme garnichts, sondern lasse die Natur wirken. Ich habe aber aus Gerechtigkeits- und Freiheitsgefühl das Bestreben der Naturheilvereine unterstützt, als sie mobil machten gegen einen Gesetzentwurf, von dem sie annehmen mußten, daß er gegen sie gerichtet sei. Ich will zugeben, daß in den Verhandlungen der Ersten

Kammer die Regierung sich gleich darauf festgelegt hat, daß die Homöopathie nicht getroffen werden sollte. Ich erinnere mich aber noch als erster Besitzer einer homöopathischen Apotheke im badischen Lande daran, daß die Regierung der Homöopathie im Anfang sehr mißtrauisch gegenüberstand und deren Weiterverbreitung sehr ungern gesehen hat. Ich will aber sogar der Regierung das Zugeständnis machen, daß sie eigentlich das Recht hat, mißtrauisch zu sein, denn bei derartigen Bewegungen gibt es auch viele unlaunere Elemente, die die Methoden mißbrauchen. Dem sage ich hier ausdrücklich bei, daß ich und meine Parteifreunde auf das Allerhöchste die Kurpfuscher bekämpfen wissen wollen, damit die Bahn freigelegt wird für die ehrlichen Anhänger der Laienpraxis, das ist die Ausübung der Heilkunde durch solche, die, ohne den Doktorhut erworben zu haben, sich berufen fühlen, die kranke Menschheit zu heilen. Wenn die Herren Kollegen in diesem Hause doch so viel auf die Worte Bismarcks geben, so kann ich ihnen mitteilen, daß Bismarck in dieser Beziehung gesagt hat: „Wem Gott und Natur die Fähigkeit zum Heilen gegeben haben, dem darf sie die Polizei nicht nehmen.“

Ich will einen ganz kurzen Blick auf die Geschichte der Medizin werfen und hierbei, was auch für den Kollegen Pfeifferle interessant sein dürfte, bemerken, daß vor Jahrhunderten die ärztliche Kunst sogar eine tinktura omnium florum verordnet hat, die aus Kuchladen hergestellt wurde, weil dieser ja alle Kräuter enthalte. Zwischen dieser medizinischen Merkwürdigkeit des Mittelalters und der vom Genossen Lehmann geschilderten Behandlungsweise des vorigen Jahrhunderts, wonach z. B. einem Fieberkranken Blut entzogen wurde, liegt eine lange Entwicklungsperiode, bis die jetzige allopathische Behandlungsweise der ärztlichen Geltung kam. Der Fortschritt läßt sich eben auf keinem Gebiete aufhalten, und ich möchte aus meinen langjährigen Erfahrungen heraus sagen: das rasche Emporblühen der neuesten Heilmethode hat auch einen praktischen, materiellen Untergrund. Es ist durchaus unbestreitbar, daß im großen und ganzen durch die Entwicklung des Apothekenwesens und die ungeheuren Preise, zu denen die Spekulation die Apotheken in die Höhe getrieben hat, die Arzneien einen zu ihren Herstellungskosten unverhältnismäßigen Preis erhalten haben. Ich sage, die Preise der Arzneimittel sind im Verhältnis zu den Kapitalien, die verzinst werden müssen, noch viel zu niedrig, aber darnach kann sich das Volk nicht richten, und es will mit Recht keine teuren Arzneien haben. So kam die Homöopathie auch deshalb schon in Blüte, weil ihre Medikamente billig sind, so daß zwar der Apotheker 1000 Proz. verdient, die Arzneien, Tropfen u. dgl. nur auf 20—30 Pfennig zu stehen kommen. Der Kollege Eichhorn hat auch von Suggestion in der Krankenbehandlung gesprochen und von dem Gesundbeten. Das ist eben auch eine Methode, die eine gewisse Berechtigung hat, und ich erinnere mich, daß früher in Stuttgart ein Fräulein von Crailsheim durch die Kraft ihres Gebetes große Kuren machte, weil eben ihre Patienten daran Glauben hatten. Die Leute sind gesund geworden, und das ist die Hauptsache. Der Abg. Eichhorn hat ferner gesagt, man solle mehr Bildung verbreiten, dadurch würde dem Kurpfuschertum besser als durch Polizeimaßregelungen entgegengetreten werden können. Das kann ich nur bedingt unterschreiben, nämlich nur wenn er meint, daß man die wahre Bildung des Körpers im Sinne des sokratischen „erkenne dich selbst“ verbreiten solle. Die Vorbedingungen zu dieser umfassenden Bildung sollte man aber schon unsern Schülern beibringen. Da ist aber doch eine bedeutende Unterlassungssünde nicht nur der badischen

sondern auch andere deutschen Regierungen zu verzeichnen. Es ist mir ein Büchlein in die Hand gefallen, Anthropologie des Menschen, geschrieben von einem Herrn Professor Reimann, der jetzt in der Regierung sitzt. Diese Anthropologie ist bestimmt für den Gebrauch in der Schule. In diesem Büchlein sind die Geschlechtsorgane und die Harnwerkzeuge vollständig übergegangen, und man kann wirklich sagen, daß das Büchlein in usum Delphini geschrieben ist. Von einer derartigen falschen Scham muß man unbedingt abkommen. Nun hat der Abg. Schmidt angeführt, daß vermöge unserer geographischen Lage die Kurpfuscher, wenn sie aus Baden ausgetrieben werden, ganz einfach in die benachbarten Staaten gingen, und z. B. die Kurpfuscher von Pforzheim nach Neuenbürg, um von dort aus ihr Gewerbe zu betreiben. Neuenbürg hat aber die „Ehre“, mein Geburtsort zu sein, und ich verahre mich im Namen meines Geburtsortes gegen die zuge dachte Beförderung. Wir haben in Württemberg einschließlich der württembergischen Regierung genug Kurpfuscher. Ueber die Fernbehandlung ist in der Kommission viel gesprochen worden. Es wurde darauf hingewiesen, daß es ein Non sens sei, dem Arzt die Fernbehandlung zu verbieten. Er wird oft in der Nacht gerufen, soll 2 bis 3 Stunden über Land gehen, hat aber kein Fuhrwerk oder ist nicht imstande zu gehen. Dem Kranken fehlt aber nichts als ein bißchen Bauchweh. Da schreibt der Arzt eben ein Rezept, das hilft oder auch nicht. Die Naturheilermethode hat ihr ganz bestimmt umgrenztes Gebiet, innerhalb dessen die approbierten Ärzte mit den Laienpraktikern durchaus einig sind. Durch den vorgeschlagenen Paragraphen schafft man nun aber einen Vorzug der approbierten Naturheilärzte gegenüber den nicht approbierten Laienpraktikern, den auch die approbierten Naturheilärzte nicht beanspruchen. Es gibt für die Naturheilermethode eine wissenschaftliche Schule, in der die Leute gründlich erzogen und auch geprüft werden.

Ich komme nun zu dem Passus: „Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind“. Hier liegt eine Sache vor, die ich als Apotheker kennen muß. Seit vielen Jahren hat sich ein Kampf entzogen zwischen Droguisten und Apothekern um die weitere Freigabe von Arzneimitteln. Es erscheint von Zeit zu Zeit eine neue Reichs-Berordnung, welche den Kreis der freigegebenen Arzneimittel immer mehr erweitert, und schließlich werden die Droguisten es erreichen, daß die Mehrzahl der im Handverkauf in den Apotheken erhältlichen Artikel auch von den Droguisten abgegeben werden dürfen. Ich will nicht untersuchen, ob die Apotheker dadurch geschädigt werden und ob sie mit Recht sich dagegen wehren sollen. Ich konstatiere eben nur die Tatsache. So hat die Berordnung vom 22. Oktober 1901 u. a. folgende Artikel dem freien Verkauf überlassen: Salizylstreupulver, Bleiwasser, Franzbranntwein, Rosenhonig, Salmiakpastillen, Pechpflaster. Auch der Himbeerjast ist als Fruchtjast frei gegeben. Daneben giebt es aber eine Reihe von ebenso unschuldigen Säften, die dem freien Verkehr entzogen sind, z. B. der Spitzwegerichjast, weil er nicht aus der Frucht, sondern aus den Blättern gewonnen wird. Was da für ein Unterschied sein soll, weiß ich, trotzdem ich Apotheker bin, nicht. Weiter sind auch die kosmetischen Haarfärbemittel, Verbandstoffe und Desinfektionsmittel z. freigegeben. Diese Erweiterung des Kreises der freiverkäuflichen Arzneimittel ist sehr dankenswert. Denn bei aller Hochachtung vor dem Apothekerstand muß ich doch sagen: auch die Droguisten wollen leben, und auch sie sind ein nützlicher, ehrenwerter Stand. Wenn die Apotheker dies beklagen, dann sollen sie darauf dringen, daß das Apothekerwesen, wie wir Sozialdemokraten es verlangen, verstaatlicht wird.

Ich muß mich sodann über den Passus in § 84 Absatz 3 äußern. Ich habe schon in der Kommission gesagt, daß sich diese Bestimmung mit dem § 184 Absatz 4 des Reichsstrafgesetzbuches deckt. Der Herr Regierungsvertreter hat allerdings dem widersprochen, aber ich bestehe auf meiner Auffassung. Eine Annonce, welche so gefaßt ist: das und das Mittel zur Verhütung der Conception kann bezogen werden von dem und dem Geschäft, kommt in gar keine Zeitung — so dumm ist nämlich kein Geschäftsmann, auf § 184 hereinzufallen. Wohl aber kommen eine Reihe anderer Annoncen in den Zeitungen, die in verschleierter Form derartige Gegenstände empfehlen. Ich muß hier offen und frei Folgendes bekennen. Ich habe vor mir hier das Anzeigenblatt für die Neue Welt, Beilage des sozialdemokratischen „Vorwärts“. Trotz des entgegenstehenden Parteibeschlusses kamen derartige Annoncen auch in dieses Anzeigenblatt, weil eben Nichtfachmänner aus Unkenntnis leicht in Gefahr kommen, wider Willen gegen Gesetz und Moral zu verstoßen. Als das Anzeigenblatt geschaffen wurde, übertrug man es einer Unternehmerfirma, vergaß aber, bei dem Vertragschluß einen Riegel gegen derartige verschleierte Annoncen vorzuschieben. So hat es der Unternehmer verstanden, auch solche Annoncen in das Anzeigenblatt zu schmuggeln, die nach dem Parteibeschluß nicht zulässig waren. Die Expedition des Vorwärts hat dann versucht, dagegen vorzugehen, und als der Unternehmer den Vertrag entgegenhielt, den letzteren gekündigt. Als die Herren vom Zentrum die Leg-Geizze nicht durchbrachten, gelang es ihnen wenigstens, den § 184 des Reichs-Strafgesetzbuches zu wege zu bringen. Was früher offen und brutal annonciert wurde, wird jetzt indirekt und verschleiert annonciert. Die Wendungen in den Annoncen, die strafwürdig sein können, sind jetzt einfach verschwunden. Hier einige solche verschleierte Annoncen:

**Gratis** und franko versenden wir unsere reich illustrierten Preislisten über alle Arten chirurgischer, sanitärer und Bandagen-Artikel. Josef Maas & Co., Berlin 120, Oranienstr. 108.

**Spezial-Verbandhaus** für sämtliche Artikel zur Krankenpflege und Hygiene. Preisliste gratis u. franko. Leopold Schüller, K. 76, Berlin SW. 11, Anhaltstraße 5.

**Mutterspitze „Frauenwohl“** Mk. 5, 8 und 10. — Gummikartikel Dgd. Mk. 4, 6 u. 8. Fr. Beier Nachf., Berlin SO. 1, Reichenbergerstr. 164.

**Hygiene-Verbandhaus, Jacob**, Berlin 43, Friedenstr. 4c. Alle hygien. Bedarfsartikel billig. Damenbinden, Dgd. Mk. —,60, —,75 und 1,—. Gürtel dazu Stück Mk. —,50 u. —,80. Irrigator komplet Mk. 1,90. Beste Qualität. Illustrierte Preisliste senden gratis und franko.

**Clysoptom** aus Weichgummi für Kinder, für jede Frau und Familie unentbehrlich. Als Clystier und Mutterspitze verwendbar. Ersatz für Irrigator. Kompl. mit 2 Röhren 3,50 Mk. Illustr. Preisl. ab. Gummiwaren, Bandagen z. gratis. Rich. Freisleben, Dresden, Postplatz 1. (Diskr. Versand.)

**Gummiwaren, Krankenpf.-Artikel.** Weltvertrieb. G. Unger, Berlin N., Friedrichstraße 131c. Katalog gratis.

Früher hat man allerdings so wenig Anstand genommen, solche Annoncen einrücken zu lassen, daß sie in allen Zeitungen kändig wiederkehrten, ja daß sogar das Amtsblatt des Straßburger Polizeipräsidiums mit einer solchen Annonce einmal in einer Gerichtsverhandlung als Beweismittel figurierte. Wie man mit dem Verkauf und Annoncieren einer Sache mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen kann, dafür ein Beispiel: Jeder Verheiratete unter Ihnen kennt ja wohl den Irrigator von Esmarch. Er ist ein wohltätiges Instrument, das hauptsächlich zur Beschaffung von Leibesöffnung dient; er kann aber auch zur Verhütung der Empfängnis benützt werden. Annonciert nun einer einen solchen Irrigator, so ist künftig eine Denunziation sehr leicht möglich und in der Folge die Bestrafung fertig. Der Polizei ist damit Tür und Tor geöffnet. Und was dabei alles vorkommen kann, weiß jeder, der einmal in einer derartigen Lage gewesen ist. Man sagt eben auch von der Polizei nicht mit Unrecht: Neue Besen kehren gut. Kommt eine solche neue Vorschrift, dann rennen die Beamten der Bezirksämter herum, ob diese Vorschrift auch innegehalten wird, in ein oder zwei Jahren aber trägt kein Hahn mehr darnach. Der Herr Reg.-Vertreter hat meinem Genoss. Eichhorn vorgestern zugerufen, die Bestimmung des § 84 Biff. 1 bestünde schon 14 Jahre. Das ist leider wahr, aber die Apotheker hätten, meine ich, allen Anlaß gehabt, sich seinerzeit dagegen auf die Hinterfüße zu stellen, wie es Kollege Pfeifferle jetzt bezüglich des Verbots der Ausübung der Heilkunde für die Apotheker in Aussicht gestellt hat. Wenn man den Begriff „Kurpfuscher“ weit greift, so gehören eine ganze Reihe von bestehenden Apothekern zu den Kurpfuschern, und leider sind sie durch die Verhältnisse sehr oft dazu gezwungen. Ihre Lage ist eben namentlich auf dem Lande so, daß sie sich der Kurpfuscherei nicht entziehen können. Da kommt jemand in die Apotheke und sagt, ich habe Durchfall, ich brauche einige Tropfen Opium. Nun mischt der Apotheker sein Gläschen Rhubarber mit Opium, läßt sich dafür bezahlen und hat das Gesetz übertreten. Ich werfe deshalb selbstverständlich keinen Stein auf den Apotheker. Es ist dies auch ganz besonders in Städten mit starkem Fremdenverkehr nicht anders möglich. Wenn Leute aus der ganzen Welt in die Apotheke kommen und Dinge in der deutschen Apotheke verlangen, die sie im eigenen Lande überall erhalten, so ist es begreiflich, daß der deutsche Apotheker ihnen das verlangte, wenn er es hat, gibt, auch wenn er damit gegen die Verordnung verstößt. Ich war auch schon in dieser Lage, als ich noch eine Apotheke besaß. Meine Apotheke lag 3 Stunden von der nächsten Bezirksstadt entfernt. Es war viel Vieh am Ort, und ich hatte bald einen Ruf als Viehdoktor. Wenn eine Kuh blähfüchtig wurde, hätte man doch nicht lange zum Arzt laufen können. 3 Stunden hin und 3 Stunden her, da wäre die Kuh längst umgestanden. Da blieb mir nichts übrig, als der Kuh etwas einzuschütten. Allerdings war ich damit strafbar, aber dem Mann und der Kuh war geholfen, und meiner Kasse auch. (Heiterkeit.) Ich habe mich dann an den Bezirkstierarzt gewendet, der mir, weil er ein vernünftiger Mann war, sagte, machen Sie nur weiter, bei gefährlichen Fällen telegraphieren Sie aber mir. So haben wir uns miteinander vertragen, und ich bin nicht ein einziges Mal bestraft worden: Sie sehen also, in welche Lage man kommen kann.

Nun muß ich mich noch näher mit dem Kollegen Benedek beschäftigen. Er hat sich sehr kräftig gegen den Malthusianismus ausgesprochen. Es hat mir zwar recht gut gefallen, was er so pathetisch gesagt hat über die Volksvermehrung. Aber Kollege Benedek kommt mir vor wie ein Wegweiser, der den Weg zeigt, ihn jedoch

nicht selbst geht. Er war anfangs gegen das Gesetz sehr eingenommen, dann hat er sich in ärztliche Behandlung gegeben und ist aus einem Saulus zu einem Paulus geworden. Wer aber selbst einer solchen Wandlung fähig ist, sollte es sich wohl überlegen, andere derart zu kritisieren, wie er z. B. dem Abg. Eichhorn den Vorwurf machte, daß er i. Zt. bei den Petitionen der Eisenbahner anstatt für Ueberweisung zur Kenntnisnahme nachträglich für empfehlende Ueberweisung gestimmt hat. Eichhorn hat dort einen Fortschritt bewiesen, während ich Benedek hier einen Rückschritt vorwerfen muß.

Ich komme jetzt zum § 130. Ich habe gleich gesagt, ich werde dafür stimmen, trotzdem die Bestimmung, mich auch geschäftlich treffen kann. Es sind Klagen über die Verunzierung der Gegend durch Reklameschilder laut geworden. Ich meine auch, daß das Aufstellen von Reklameschildern keine schöne Sitte ist, aber es ist doch auch viel Geschmacksache dabei. Ueber den Geschmack aber kann man ja streiten, oder man soll eigentlich nicht darüber streiten. In der Kommission habe ich gesagt, wie können Sie behaupten, daß bei Dos die hervorragend schöne Gegend durch unsere Reklameschilder verunziert sei. Dos hat keine hervorragend schöne Gegend. Für die Verschönerung durch unsere Reklameschilder gebührt uns eigentlich noch eine Belohnung. Auch mit den Hotelschildern sollte man es nicht so streng nehmen. Es gibt jedoch auch noch andere Verunzierungen von Gegenden, und ich meine, es wäre besser, man ließe den Ausdruck „landschaftlich hervorragend“, den die Kommission gestrichen hat, doch stehen. Ueber den Begriff der Verunzierung kann man sich eben auch herumstreiten. Ich erinnere nur an unschöne Bauten, worüber es auch verschiedene Meinungen gibt. In Baden war viele Monate lang Stadtgespräch die Verunstaltung des Annaberges durch den Neubau des 2. Herrn Bürgermeisters. Ich glaube aber, dem Herrn Bürgermeister gefällt sein Haus recht gut, und jedenfalls fand es der Architekt, welcher den Plan dazu machte, sehr schön. Ich habe auch einmal gesagt, ich finde die Gegend verschimpft; das war, als ich im Freien in Barnhalt eine Versammlung abhielt, und der überwachende Gendarm auf der Bildfläche erschien. Wir sind eben moderne Menschen und müssen sehen, wie wir unser Geschäft treiben, und so meinen viele, sie machen ein besseres Geschäft mit Reklameschildern als ohne solche. Ich lasse mir zwar gefallen, wenn die jeweilige Entscheidung dem Ermessen der Behörde überlassen wird, hoffe aber alsdann, daß man nicht zu rigoros vorgeht, und daß wir speziell in Baden-Baden stets vernünftige Amtsvorstände haben werden, welche diese Angelegenheit richtig beurteilen. Für die Verunzierung der Altstädter bin ich auch nicht, aber es gibt einen klassischen Zeugen, nämlich Viktor Scheffel, der dies milde und humoristisch, auffaßt, nämlich im Sang von Aggstein heißt es:

Schwindlich ob des Abgrunds Schauer  
Ragt des höchsten Giebels Zaß,  
Und am höchsten Saum der Mauer  
Prangt der Name „Rieselaß“.

Man hat so viel über die Restaurierung des Heidelberger Schlosses gesprochen. Neulich habe ich einen sehr interessanten Artikel von Henry Thode gelesen, der offenbar ein Kunstverständiger ist. Dieser spricht sehr gegen die Verglasung und Bedachung der Ruine. Aber sie werden doch wohl kommen, und wenn dann am Giebel der Name des Mannes steht, der schon so viel für Heidelberg getan und errungen hat; dann sehe ich es wohl nicht als eine Verunzierung des Schlosses an. (Heiterkeit)

Abg. Behnter: Ich hätte eigentlich lieber zu den einzelnen Artikeln gesprochen, wenn der Herr Minister jetzt das

Wort genommen hätte. Nun will ich meine Ansicht aber im Zusammenhang vortragen, damit der Herr Minister sie berücksichtigen kann. Das vorliegende Gesetz hat mir sehr wenig Freude gemacht. Es geht nach verschiedenen Richtungen weit über das hinaus, was notwendig ist. Im einzelnen will ich die Dinge nur ganz kurz berühren.

Der § 81 ist nach zwei Richtungen hin bedenklich. Einmal insofern, als hier den Nichtapprobierten die Führung von Tage- und Geschäftsbüchern vorgeschrieben ist, ohne daß wir wissen, was in den Tagebüchern stehen soll. Wenn sie das enthalten müssen, was jetzt bei den Ärzten darin steht, das heißt die Personalien des Patienten, die Diagnose und eine Krankengeschichte, so kommen mir derartige Buchführungen sehr bedenklich vor. Diese Personen, die die Heilkunde ohne Approbation ausüben, sind bei der Aufsichtsbehörde nicht gerade beliebt. Wenn diese Bestimmung nun Gesetz wird, werden häufige Revisionen stattfinden, da werden sich Mängel in der Buchführung zeigen, die Bücher werden beschlagnahmt, sie werden dann auf dem Bezirksamt herum liegen und von dem gesamten Personal eingesehen werden, sie werden in die Hände der Staatsanwaltschaft kommen, schließlich ans Amtsgericht und Landgericht. Diese Bücher werden also einer Reihe von Personen bekannt, denen gegenüber es nicht möglich ist, das Dienstgeheimnis als gesichert anzusehen. Das ist doch sehr bedenklich für diejenigen, deren Namen und Leidensgeschichten in den Büchern enthalten sind. Aber es ist noch bedenklicher für diejenigen, welche die Bücher zu führen haben. Ihre Praxis wird dadurch ungünstig beeinflusst werden.

Ich glaube, wir sollten zum mindesten wissen, was in diese Bücher hineingeschrieben werden soll, und was nicht hineingeschrieben werden soll. — Der andere Punkt, der mir bedenklich erscheint, ist der Schlußsatz, wonach die Fernbehandlung von Kranken für die nichtapprobierten Ärzte schlangweg verboten sein soll. Nach meiner Meinung steht diese Bestimmung im Widerspruch mit der Gewerbeordnung, denn sie betrifft nicht das Neuhere in der Art der Ausübung der Heilkunde, wie z. B. die Anzeigepflicht, Führung von Geschäftsbüchern u. a. m., sondern direkt die Methode der Behandlung, und das bedeutet eine Beschneidung in der Ausübung der Heilkunde selbst. Sodann kommt in Betracht, daß es bei diesen Fernbehandlungen sich meist doch um ganz bestimmte Leiden handelt, die den Leuten, die Heilung im Wege der Fernbehandlung suchen, völlig bekannt sind. Diese haben vielleicht schon Ärzte beraten, wenden sich aber jetzt an einen Mann, von dem sie erfahren haben, daß er schon gute Kuren gemacht habe. Dieser Mann wohnt so weit, daß die Leute nicht hinreisen können; sie schreiben dann eben einfach einen Brief, und das sollte man nicht verbieten. Ich glaube, es gibt Leute, die auch mit derartigen Fernbehandlungen schon gute Erfahrung gemacht haben. Sodann habe ich ein Bedenken darin, daß hier eine differenzielle Behandlung zwischen approbierten und nichtapprobierten Heilpersonen eingeführt werden soll. Für beide besteht die gleiche Freiheit der Ausübung der Heilkunde, garantiert durch die Gewerbeordnung, und nur bezüglich der Fernbehandlung sollen die Ärzte besser gestellt sein. Dazu kommt, daß wir nur eine Bestimmung geben können für das Großherzogtum Baden, und daß darnach das ganze Vorgehen ein Schlag in die Luft zu sein scheint. Denn wenn ein solcher Heilkundiger, der in Baden einen großen Zulauf hat, und dem daran liegt, diesen zu erhalten, in Baden Schwierigkeiten bekommt, dann zieht er eben einfach in das Nachbarland. So viel mir bei dem gelegentlichen Lesen von Verordnungen anderer Staaten bekannt geworden ist, besteht ein derartiges Verbot der Fernbehandlung in keinem anderen Bundesstaat. Ich für meine Person würde dem § 81 nur zustimmen können,

wenn der Schlußsatz über die Fernbehandlung in Wegfall kommen und bezüglich des Inhalts der Geschäfts- und Tagebücher von Seiten der Großh. Regierung beruhigende Erklärungen abgegeben würden.

Sodann will ich eine Bemerkung machen zu § 84 Abs. 1 Ziffer 2. Gegen die Ziffern 1 und 3 habe ich keine Bedenken, dagegen scheint mir Ziffer 2 zu weit zu gehen. Das wäre eine Bestimmung so weitgehender Art, daß man damit alles in die Hände der Behörde legen würde, und es würde eine Bevormundung der Bevölkerung eingeführt werden, die weit über das Maß des Notwendigen und Zweckmäßigen hinausginge. Man darf die Leute nicht binden, sondern muß ihnen selbst überlassen, sich auszuwählen, was für sie nützlich und nicht nützlich ist. — Auch dem Absatz 2 Ziffer 6 kann ich meine Zustimmung nicht geben. In Ziffer 5 ist beispielsweise bestimmt, daß bestraft wird derjenige, der täuschende Angaben über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge macht. Wie sollen denn die Zeitungsverleger und Redaktionen imstande sein, wenn ein Mann ein derartiges Inserat aufgiebt, zu beurteilen, ob jener wahre oder prahlerische Anpreisungen macht? Man müßte die Zeitungsverleger vorher mindestens auf solche unwahre Anpreisungen aufmerksam machen, sonst werden wir es erleben, daß auf den ersten Anlauf eine Reihe von Strafbefehlen erlassen wird, dann legt der Bestrafte Einspruch ein, die Sache kommt vor das Schöffengericht, und es erfolgt hier Freisprechung, weil nicht der Beweis geführt werden kann, daß der Beschuldigte gewußt habe, daß die Anpreisungen täuschend waren. Es legt dann die Staatsanwaltschaft auf Veranlassung des Bezirksamts Berufung ein, es kommt zu einem großen Prozeß mit großem Aufwand, und der Effekt ist der, daß der Mann eben doch freigesprochen wird. Deswegen wird die Ziffer 6 zu nichts anderem führen, als zu einer Behelligung der Zeitungen sowohl wie zu einer großen Beschämung für die Bezirksamter, Staatsanwaltschaften und Gerichte. Auch der Ziffer 6 könnte ich nur dann zustimmen, wenn wir uns dazu entschließen, die Strafbestimmungen erst dann eintreten zu lassen, wenn die Redaktionen vorher aufmerksam gemacht worden sind, daß es sich um eine prahlerische Anpreisung handelt.

Was den § 130 betrifft, so kann man bei uns in Baden nicht sagen, daß wir mit der Verunzierung landschaftlich hervorragender Gegenden oder kunsthistorischer Bauten schlimme Erfahrungen gemacht hatten. Ich habe allerdings auch schon die Meinung äußern hören, wenn wir das Gesetz bekämen, dann müßte jedenfalls auch der Reklameschild des Abg. Luz zwischen Doß und Baden weg. Ich habe die Bestimmung nicht so aufgefaßt, daß Schilder, die in einem weiten Wiesengrund stehen und hier gewiß nicht die Landschaft verunzieren, unter diese Bestimmung fallen; es wäre das ein unnötiger Eingriff in das Recht des Wiesenbesitzers. Es ist etwas anderes, wenn man Erfahrungen vor sich hätte wie in der Schweiz, aber mir ist etwas derartiges im Großherzogtum Baden nicht bekannt. Abg. Dr. Wilkens: Es ist probiert worden! Wenn man das Heidelberger Schloßhotel hätte verbieten können, oder die Bahn nach der Mollenkur, das wäre ein Grund gewesen. Es sollen auch Reklameschilder an Häusern unter das Strafgesetz fallen. Man denke sich aber, es besitzt ein Kaufmann ein altes Holzhaus aus dem 15. oder 16. Jahrhundert, er läßt es stilgetreu restaurieren und bringt dann, da er in diesem Hause sein Geschäft betreibt, auch Schilder daran. Da könnte ein ästhetisch subtil empfindender Mann die Polizeibehörde dahinter bringen, die dann das Anbringen der Schilder verbieten würde. Das scheint mir über das hinauszugehen, was billig und zweckmäßig ist.

Wenn nicht strikte Zusicherungen seitens des Ministe-



riums gegeben werden, wonach meine Bedenken beseitigt werden, und wenn es nicht so liegt, im Wege der Einzelabstimmung verschiedene Bestimmungen aus dem Gesetz herauszubringen, so werde ich unter Umständen gezwungen sein, gegen das ganze Gesetz zu stimmen.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Im großen und ganzen sind wohl die Anschauungen dieses Hohen Hauses, obwohl einige der letzten Herren Redner sich gegen diesen oder jenen Punkt ausgesprochen haben, den Bestimmungen des Entwurfs günstig, sowohl was die Heilbehandlung durch Nichtapprobierte und die Ankündigung von Heilmitteln, als was den Schutz der Landschaften und Baudenkmalen gegen Verunstaltung betrifft. Durch die die Materie allseitig beleuchtenden Ausführungen des Kommissionsberichts sind die Bestimmungen des Entwurfs treffend gerechtfertigt worden, so daß ich selbst nur wenig mehr beizufügen brauche. Durch längere Ausführungen würde in diesem Zeitpunkt die Stimmung, die im großen und ganzen dem Entwurf günstig ist, vielleicht nur noch ungünstig beeinflusst werden. (Geisterdeit.) Ich will mich daher darauf beschränken, einige wenige Punkte, wo die Anfechtungen in entschiedenerer Weise hervorgetreten sind, zu beleuchten. Dazu rechne ich nicht die Anfechtungen bezüglich der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung. Diese Zuständigkeit ist ja von fast allen Seiten des Hauses anerkannt worden, und es ist auch durch Vorgänge in anderen Staaten — Hamburg und Preußen — festgestellt, daß die Landesgesetzgebung bezüglich der *Ausübung* der Heilkunde durch Approbierte und Nichtapprobierte beschränkende Bestimmungen erlassen kann, so weit sie nicht damit in die übrigens ganz wenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die sich auf die *Ausübung* der Heilkunde beziehen, eingreift. Auch der auf Seite 36 des Kommissionsberichts erwähnte Erlaß des Kaiserlichen Gesundheitsamts vom 31. Mai 1900 hat die Landesgesetzgebung für dieses Gebiet des Heilwesens als zuständig erklärt.

Das Bedürfnis nach einer derartigen gesetzlichen Regelung brauche ich nach den erschöpfenden und durchaus treffenden Ausführungen des Kommissionsberichts und des mündlichen Vortrags des Herrn Berichterstatters nicht weiter nachzuweisen. Der Herr Abg. Lehmann hat freilich heute das Bedürfnis bestritten, weil im Jahre 1900 in Baden nur 50 Kurpfuscher gezählt worden seien. Das sind aber nur diejenigen Kurpfuscher, welche sich mit der Behandlung von Menschen befassen; neben ihnen stehen 116 Kurpfuscher, welche ihre Tätigkeit auf die Behandlung von Tieren erstrecken. Nach den Zahlen kommt durchschnittlich auf einen Amtsbezirk ein sich mit der Behandlung von Menschen befassender Kurpfuscher. Entscheidend ist aber auch gar nicht das Quantitative, wie viele Personen es sind, sondern das Qualitative, welcher Art diese Tätigkeit ist, und welchen Umfang sie einnimmt. In dieser Hinsicht kann ich nun mitteilen, daß in den dem Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit zugehenden Berichten der Bezirksämter und Bezirksärzte eine Reihe ungünstiger Mitteilungen über die Tätigkeit der sich ohne Approbation mit der Heilbehandlung beschäftigenden Personen enthalten sind, aus denen hervorgeht, daß eine Anzahl derselben eine recht ausgebreitete und verderbliche Tätigkeit ausübt. Es handelt sich aber bei diesem Gesetz überhaupt nicht darum, die Tätigkeit der nicht approbierten Heilbehandler ganz zu verbieten. Das ist nicht und kann auch nach der Rechtslage nicht die Absicht des Gesetzes sein. Es handelt sich vielmehr bloß darum, in einzelnen Beziehungen gegen diese Form gewerbsmäßiger Heilbehandlung vorzugehen, soweit sie für die Gesundheit und den Geldbeutel vieler Personen besonders verderblich ist; es sollen ihnen bestimmte Verpflich-

tungen und Beschränkungen bei *Ausübung* ihres Berufs auferlegt werden. Vor allem soll dies durch *formelle* Bestimmungen erreicht werden. Hierdurch soll den nichtapprobierten Heilbehandlern ein Privileg entzogen werden, das sie bei ihrer Heiltätigkeit bisher gegenüber den approbierten Ärzten besaßen; die Ärzte sind nämlich, zum Teil durch ausdrückliche Verordnungs-vorschriften, zum Teil infolge ihrer allgemeinen Standespflichten, gehalten, über ihre einzelnen Handlungen der Heiltätigkeit Buch zu führen; ferner haben die Ärzte in einer Anzahl von Fällen, wo strafbare Körperverletzungen und ansteckende Krankheiten zu ihrer Kenntnis kommen, an die Verwaltungsbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Es ist nun eine Unbilligkeit, wenn man neben den Ärzten eine weitere Klasse von gewerbsmäßigen Heilbehandlern zuläßt, die ihre Befähigung in gar keiner Weise nachzuweisen haben, und dann diese Klasse noch entbindet von den erwähnten beiden Pflichten, denen im öffentlichen Interesse jeder, der die Heilbehandlung übernimmt, sich unterziehen sollte. Deshalb sollen nach dem Entwurf den nichtapprobierten Heilbehandlern nunmehr kraft Gesetzes diese beiden Pflichten zur Buchführung und zur Erstattung von Anzeigen auferlegt werden. Absichtlich bezeichne ich diese Leute nicht alle als Kurpfuscher, sondern, wie es im Entwurf heißt, als nicht approbierte Heilbehandler; es mögen sich unter ihnen auch zu einem kleineren Teile Spezialisten befinden, namentlich in der physikalischen Heilmethode, die auf ihrem Gebiet auf Grund langjähriger Erfahrungen und mancherlei Kenntnis auch unter Umständen wohlthätig wirken und den Pfuscher-Namen nicht verdienen. Aber es gibt auch, und das ist die große Mehrzahl, eine Reihe wirklich verderblicher, gefährlicher und schwindelhafter Kurpfuscher.

Was die Pflicht zur Buchführung betrifft, so ist nicht beabsichtigt, sehr eingehende Aufzeichnungen in die Bücher vorzuschreiben; im Gesetz selbst kann natürlich nicht gesagt werden, was für Rubriken diese Geschäftsbücher enthalten sollen; in das Buch werden wohl Angaben über die Persönlichkeit des zu Behandelnden und die Bezeichnung der Krankheit aufzunehmen sein, ob daneben auch noch über die Diagnose und Krankheitsgeschichte, scheint mir fraglich. Den von Herrn Abg. Zehner geäußerten Bedenken wird dadurch Rechnung zu tragen sein, daß nur die unumgänglich nötigen Eintragungen vorgeschrieben werden, und tunlichst alles vermieden wird, was die Gefahr von Indiskretionen begünstigt.

Außer diesen beiden formellen Verpflichtungen enthält der Entwurf nur zwei materielle Vorschriften, wodurch die nichtapprobierten Personen in der Ausübung ihres Berufs beschränkt werden. Dabei handelt es sich natürlich nicht darum, wie man nach den Ausführungen einiger Herren Redner, namentlich der Herren Abg. Eichhorn und Lehmann, anzunehmen versucht wäre, die Ausübung des Heilgewerbes durch Nichtapprobierte überhaupt zu verbieten oder unmöglich zu machen. Das dürfen wir nicht, und das ist auch nicht unsere Absicht. Vielmehr wollen wir nur zwei Auswüchse dieses Gewerbes künftig verhindern.

Der erste besteht darin, daß erfahrungsgemäß derartige Kurpfuscher sich vielfach der Fernbehandlung bedienen, das ist der ausschließlich brieflichen Behandlung von Personen, die sie vorher nie gesehen haben. Das kann vielleicht einmal ein Arzt tun, aber nur ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen, in den ihm durch seine Standespflichten gezogenen Grenzen. Wenn ein Arzt regelmäßig gewerbsmäßig Personen behandelt würde, ohne sie persönlich untersucht zu haben, würde er damit schwer gegen seine Standespflichten verstoßen und eventuell disziplinäres Einschreiten zu gewärtigen haben. Bezüglich der nichtapprobierten Heilbehandler haben wir

ein solches disziplinäres Mittel zum Einschreiten gegen über der Fernbehandlung nicht; darum müssen wir hier im Gesetz Vorkehr treffen, und die Fernbehandlung durch Nichtapprobierte ganz verbieten. Dies kann ohne wesentliche Beeinträchtigung eines lokalen Betriebs der betreffenden Heilbehandler geschehen, das Publikum leidet dabei keinen Schaden, sondern hat nur Vorteil. Es handelt sich ja nur um die ausschließliche Fernbehandlung; wenn ein Heilbehandler den Kranken einmal gesehen und untersucht hat, so hindert jenes Verbot nicht, daß später die Behandlung auch brieflich fortgesetzt werde. Die zweite materielle Einschränkung, die des § 84 Ziffer 5, daß bei öffentlicher Ankündigung der Heilbehandlung täuschende und prahlerische Angaben zu unterlassen seien, rechtfertigt sich von selbst und soll sich übrigens nicht bloß auf die Nichtapprobierten, sondern auch auf die Heilbehandlung durch Ärzte erstrecken. Hieraus ergibt sich, daß die Einschränkungen, welche das Gesetz gegenüber der Heilbehandlung durch Nichtapprobierte in formeller und materieller Hinsicht einführen will, sehr vorsichtig gefaßt u. keineswegs von der Tragweite sind, die man ihnen von einigen Seiten beigemessen hat. Sie werden im großen u. ganzen wohlthätig wirken und die vorhandenen Mißstände wenigstens zum Teile zu beseitigen imstande sein.

Die zweite Gruppe der das Heilwesen berührenden Vorschriften des Entwurfs bezieht sich auf die Ankündigung und Anpreisung gewisser Heilmittel. Auch die Tragweite dieser Bestimmungen ist überschätzt worden. Die wichtigste Bestimmung, die des § 84 Ziffer 1, enthaltend das Verbot öffentlicher Ankündigung von Arzneimitteln, welche dem freien Verkehr entzogen sind, gilt schon jetzt und hat sich im großen und ganzen bewährt. Die übrigen Bestimmungen enthalten keine sehr tief greifenden Eingriffe und sind durch die gemachten Erfahrungen begründet. Namentlich ist die Vorschrift des § 84 Ziffer 2, die der Herr Abg. Zehner beanstandet hat, so gefaßt, daß sie zu einer mißbräuchlichen Anwendung durch die Zentral- oder die örtliche Polizeibehörde kaum einen Anlaß geben kann. Wohl aber entspricht sie einem wirklichen Bedürfnis. Wir sind auf Grund gemachter Erfahrungen, namentlich infolge der schwindelhaften Anpreisungen des sogenannten Voltakreuzes, dazu gekommen, eine Bestimmung vorzuschlagen, wodurch auch die Anpreisung von Heilmitteln, die sich nicht als Arzneien im strengen Sinn darstellen, verboten werden kann. Mit der Erlassung eines solchen Verbots bestimmter Mittel kann ja nach § 84 Ziffer 2 des Entwurfs dann eingeschritten werden, wenn die Rücksicht auf Verhütung wirtschaftlicher Schädigung des Publikums oder wenn die öffentlichen Interessen der Gesundheit dazu Anlaß geben; das Ministerium des Innern wird also solche Verbote immer nur dann erlassen, wenn sie von jenen Gesichtspunkten aus notwendig sind; es ist nicht ausgeschlossen, daß die Gerichte, wenn das Verordnungsverbot jenen Rahmen überschreiten würde, den Angeeschuldigten freisprechen und damit das Verbot als unzulässig erklären; auch würde dieses hohe Haus in der Lage sein, eine jenen gesetzlichen Rahmen überschreitende Verordnung als ungesetzlich zu reklamieren. Es sind also, glaube ich, alle Garantien gegen etwaigen Mißbrauch gegeben. Was das Verbot der Ankündigung der antikonzeptionellen Mittel und das Verbot, die Fernbehandlung durch öffentliche Ankündigung anzubieten, und endlich das Verbot der Ankündigung mit täuschenden Angaben anlangt, so glaube ich zur Rechtfertigung nichts weiter beifügen zu sollen. Diese Verbote sind durch die Neubergeren der Herren Vorredner und durch die erschöpfenden Ausführungen im Bericht hinlänglich gerechtfertigt.

Nun ist ja mehrfach die Besorgnis geäußert worden, es könnte dieses Gesetz polizeilich schätanös gehandhabt

werden, es möchten Strafverfolgungen auch in Fällen eingeleitet werden, wo nach der Absicht des Gesetzes vom Gesichtspunkt des gesunden Menschenverstandes keine Veranlassung zum Einschreiten gegeben sei. Diese Befürchtungen sind, glaube ich, nicht begründet. Im großen und ganzen versteht es unsere Behörde, die Gesetze so zu handhaben, daß sie nicht allzu schwer auf dem Betreffenden lasten. Gerade bei der Handhabung des vorliegenden Gesetzes hätte die Behörde besonderen Grund, vorsichtig und schonend zu sein. Namentlich wird sie in zweifelhaften Fällen, wo man den Betreffenden nicht von vornherein die Einsicht zumuten kann, daß eine strafbare Handlung vorliegt, zuerst mit Auskunft und Warnung vorzugehen und erst dann strafend einzuschreiten haben, wenn der richtig Belehrte trotzdem den strafbaren Tatbestand zu verwirklichen bemüht ist.

Was die für die Nichtapprobierten eingeführten Verpflichtungen angeht, so wird die Aufsicht über die Führung der Geschäftsbücher kaum zu Mißständen führen, schon deshalb nicht, weil die ins einzelne gehenden Angaben über den Krankheitsfall, wie sie vom Herrn Abg. Zehner befürchtet werden, nicht darin zu stehen brauchen. Auch wird von der Großh. Regierung von vornherein dafür gesorgt werden, daß mit der Revision der Bücher nur solche Personen betraut sind, auf die man alles Vertrauen setzen kann. Am zweckmäßigsten dürften wohl die Bezirksärzte damit zu betrauen sein, von Zeit zu Zeit, etwa jährlich oder jedes zweite Jahr selbst Einsicht von diesen Büchern zu nehmen u. dabei Sorge zu tragen, daß die Bücher nicht unnötig in andere Hände, namentlich nicht in die des Unterpersonals, kommen. Auch der Arzt hat ja jetzt seine Geschäftsbücher und muß da und dort behördliche Auskunft erteilen. Ich habe aber noch nicht gehört, daß dabei Mißstände aufgetreten wären. Das Bezirksamt und der Bezirksarzt sind ja dienlich verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach geheimgehalten werden müssen, bei Vermeidung schwerer Strafen das Dienstgeheimnis zu bewahren.

Ferner ist von Herrn Abg. Eichhorn darüber Beschwerde geführt worden, daß durch den § 84 des Entwurfs der Presse Aufgaben zugemutet werden, die sie nicht erfüllen könne. Hiernach wird dem Redakteur oder dem mit Leitung des Anzeigenteils betrauten Herrn die Prüfung zugemutet, ob gewisse an ihn gebrachte Anzeigen nicht zu den verbotenen gehören. Ich glaube, Herr Eichhorn unterschätzt etwas die Intelligenz und Sündigkeit der Herren Redakteure. (Abg. Eichhorn: Das machen die Redakteure gar nicht.) Ich habe gefunden, daß es bisher den in der Presse tätigen Herren im großen und ganzen gelungen ist, auch auf diesem ihnen etwas fernliegenden Gebiet sich ganz wohl zurecht zu finden. Durch Verordnungen ist ja genau bestimmt, welche Arzneimittel dem Verkehr entzogen sind, welche Mittel den Bestimmungen über Geheimmittel unterliegen, u. es wird künftig durch Verordnung bestimmt werden, welche Mittel wegen Schädigung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Interessen dem Verkehr entzogen sind. Ich glaube, es wird dem Redakteur oder demjenigen, der den Anzeigenteil zu verwalten hat, ganz wohl gelingen, sich in den Besitz jener Verordnungen zu setzen und daraufhin die Anzeigen zu prüfen, ob sie verboten oder zulässig sind. Im wesentlichen war das schon jetzt der Fall, und bei der hohen Intelligenz des Schriftstellerstandes wird es wohl auch künftig gelingen. Uebrigens wird auch in dieser Beziehung die Behörde sehr schonend vorgehen, sie wird dem Besitzer des Blattes, worin eine unzulässige Ankündigung erscheint, in allen Fällen, wo nicht von vornherein Kenntnis des Verbots anzunehmen ist, zunächst mitteilen, daß die Anzeige verboten ist und nicht mehr gebracht werden darf. Ist der Betreffende in dieser Weise gewarnt, dann kann man ihn wohl bestrafen, wenn er die Anzeige wieder

bringt. Im übrigen steht es dem Redakteur des betreffenden Blattes frei, in jedem zweifelhaften Fall sich an die Behörden zu wenden; er wird vom Bezirksamt oder Bezirksarzt stets die nötige Auskunft erhalten.

Auch hinsichtlich der Apotheken ist, wenn ich Herrn Abg. Gauser richtig verstanden habe, das Bedenken geäußert worden, als ob die schweren Pflichten der Apotheker durch das neue Gesetz noch verschärft werden könnten. Ich habe das nicht finden können. Der Entwurf fügt keine neuen Pflichten für die Apotheker hinzu. Weitere Pflichten sind den Apotheken neulich durch die Geheimmittelverordnung vom Jahre 1903 zugegangen; diese Verordnung ist aber nicht von der badischen Regierung allein erlassen worden, sondern auf Grund einer Vereinbarung aller deutschen Regierungen, und zur Durchführung dieser Verordnung ist der Apotheker nach seinen Kenntnissen und seiner Stellung in vollem Maße in der Lage; er ist ja nicht bloß Verkäufer von Arzneimitteln, sondern Organ der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Herr Abg. Pfefferle hat sich beschwert im Namen des von mir hoch geachteten Apothekerstandes über eine von mir in der Ersten Kammer getane Äußerung; nach dem Bericht der „Karlsruher Zeitung“ soll ich die Apotheker als „Hilfsorgane des ärztlichen Standes“ bezeichnet haben. Nun weiß ich nicht, ob die „Karlsruher Zeitung“ meine Äußerung richtig wiedergegeben hat, ich selbst habe den Bericht nicht gemacht. Wenn ich es aber wirklich gesagt habe, so war das wohl eine Entgleisung der Zunge; ich wollte nämlich sagen, der Apotheker sei ein „Organ der öffentlichen Gesundheitspflege“, wie der Arzt. Vermöge seiner wissenschaftlichen Bildung und der ihm als Gegenseite seines Monopols auferlegten Pflichten ist der Apotheker dazu berufen, als Organ der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken, und gerade deswegen kann man ihm wohl zumuten, beim Vollzug der Verordnung über das Heilmittelwesen dem Staat hilfreiche Hand zu leisten. — Was endlich die Vorschrift des § 130 (Landschafts- und Denkmalschutz) angeht, so wird die Behörde bei ihrer Durchführung ebenfalls Schonung und Vorsicht walten lassen müssen. Es ist nicht möglich, die Bestimmung gesetzlich so zu fassen, daß sie von vornherein nur die kraffen Fälle trifft; dies muß beim Vollzug der gesunde Menschenverstand und der richtige Takt fertig bringen. Ich habe zu unseren Verwaltungsbehörden das Vertrauen, daß sie auch hier im großen und ganzen das Richtige treffen. Das aber ein gewisses Bedürfnis, landwirtschaftlich hervorragende Gegenden und wertvolle Baudenkmäler vor Verunstaltung zu schützen, vorliegt, lehrt doch, wie ich glaube, die Erfahrung. Es ist glücklicherweise in unserem Lande noch nicht soweit gekommen, aber da und dort habe ich doch Dinge gesehen, die unterblieben wären, wenn der Besitzer gewußt hätte, daß ihm eine solche Maßregel verboten werden könne. Die Polizeivorschriften wirken ja auch durch ihr Vorhandensein und Bekanntsein allein viel mehr, als dadurch, daß der Gendarm herumgeht und mit Polizeizwang das Gesetz zum Vollzug bringt. Ich möchte also bitten, diese Bestimmung anzunehmen, zumal ja ähnliche bereits in anderen Ländern bestehen, die an landschaftlichen Schönheiten nicht so reich sind wie unser Land.

Die Kommission hat ja den Entwurf der Großh. Regierung nicht in seinem Wortlaut angenommen. Die Großh. Regierung hätte in bezug auf die erforderlichen Beschränkungen der nichtapprobierten Heiltätigkeit gewünscht, daß der Zentralbehörde die Möglichkeit gegeben werde, im Wege der Verordnung die Ausübung dieser Heiltätigkeit, soweit es die Rücksichten auf die Interessen der Sittlichkeit und Gesundheit und auf Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen des Publikums erfordern, in ihren Auswüchsen einzudämmen. Ich glaube, es war

nicht gerechtfertigt, wenn die Besorgnis entstanden ist, als werde die Regierung, von einem solchen „Blankettgesetz“ einen unangemessenen Gebrauch machen und Anordnungen treffen, wodurch Heilmethoden, die zurzeit wissenschaftlich im Streit liegen, vom Verbote berührt würden; die Regierung hat selbstverständlich niemals für sich in Anspruch genommen, sich durch das Verbot einer Heilmethode in den Streit der Wissenschaft einzumischen. Diese Besorgnis ist aber vorhanden, und sie hat Ausdruck gefunden in Artikeln der Zeitungen und in Reden in Volksversammlungen, die mehr oder weniger gegen die Regierung und die den Rednern nicht immer vollständig bekannten Absichten der Regierung gerichtet waren. Nachdem eine derartige Besorgnis entstanden ist, war es von der Kommission klug, wenn sie dafür gesorgt hat, die Regierung gegen eine derartige ungerechtfertigte Besorgnis zu schützen. Die Kommission hat dies getan, indem sie im wesentlichen dasjenige, was die Regierung im Wege der Verordnung hatte bestimmen wollen, in das Gesetz aufgenommen hat; die Regierung kann sich damit vollständig einverstanden erklären, und ich schließe, indem ich den Wunsch ausspreche, es möge nunmehr dieses Gesetz in der Fassung der Kommission angenommen werden.

Abg. Gishorn: Der Herr Minister scheint unsere Absicht zu verkennen, wenn er glaubt, daß wir bei der Ablehnung des Gesetzes von der Absicht geleitet seien, das Kurpfuschertum zu schützen. Wir hätten nichts gegen ein Gesetz, wenn dadurch die Möglichkeit geschaffen würde, die wirklichen, schwindelhaften Kurpfuscher zu treffen. Wenn daher der Herr Minister gemeint hat, solche Bestimmungen rechtfertigen zu müssen, so hat er bei uns offene Türen eingestossen. Wir stimmen vielmehr gegen das Gesetz, weil wir meinen, daß die wirklich gefährlichen Elemente durch das Gesetz nicht getroffen werden. Man nehme z. B. die Geschlechtskrankheiten. Hier wird die Bestimmung, daß die Heilkundigen Bücher führen müssen, notwendig zur Folge haben, daß diese in das Nachbarland gehen, wo sie keine Bücher zu führen brauchen. Denn aus falschem Schamgefühl, um nicht bekannt zu werden, gehen diese Kranken eben nicht zu einem Arzt, sondern zum Kurpfuscher. Dazu kommt noch, daß die Bestimmung, wonach die Ärzte über Berufsgeheimnisse die Aussage als Zeuge verweigern können, für die Kurpfuscher nicht zutrifft. Das sind Umstände, die die Wirksamkeit des Gesetzes aufheben, und deshalb stimmen wir dagegen, nicht aber, weil wir das Kurpfuschertum schützen wollten. Zu § 81 beantragen wir, daß der Satz: „ohne hierzu approbiert zu sein“, gestrichen wird, denn es ist eine ungerechtfertigte, differenzielle Behandlung, wenn der approbierte Arzt die Fernbehandlung vornehmen darf, der nichtapprobierte aber nicht. Es ist ganz dem Belieben des Arztes anheim gegeben, wie weit er in der Fernbehandlung gehen will. Ein vorsichtiger Arzt wird eine solche nur vornehmen, wenn er den Patienten vielleicht als Hausarzt genau kennt. Das versteht man dann aber nicht unter Fernbehandlung, vielmehr liegt diese nur dann vor, wenn die Behandlung sich auf den ganzen Krankheitsprozeß einschließlich der Diagnose erstreckt. Gegen solche Behandlung sind auch wir, aber was für den einen gilt, sollte auch für den anderen gelten.

Wenn wir uns gegen die Bestimmung über das Verbot gewisser unsauberer Andreibungen aussprechen, so geschieht es nicht deshalb, weil wir ein solches Verbot nicht für wünschenswert erachten, sondern deshalb, weil wir dieses nicht in das Ermessen der Polizeibehörden gelegt wissen wollen. Was nicht im Gesetz steht, wollen wir nicht hinein legen lassen, und wir wollen keiner Behörde die Vollmacht geben, zu machen, was sie will. Wir haben

man einmal nicht das Vertrauen zu den Behörden. In Sachen haben sich z. B. die Behörden bei dem Krankentassenstreit in Leipzig zu Anfang auf die Seite der Krankentassen gestellt, später aber eine totale Schwenkung vorgenommen, und was hier geschah, kann auch in Baden passieren. Der Herr Minister hat gemeint, daß zuerst eine Warnung ergehen, und erst dann strafend vorgegangen werde. Ja, dann schreibe man das in das Gesetz. Vor Gericht kann sich der Beschuldigte nicht darauf berufen, daß er nicht gewarnt worden sei. Der Herr Minister hat bei seinen Ausführungen über die Schriftsteller und Zeitungsredakteure vielleicht die Lächer dieses Hauses auf seiner Seite gehabt, er hat aber damit nur bewiesen, daß er vom Zeitungsgeschäft nichts, aber auch gar nichts versteht. Wenn er die Freundlichkeit hätte, sich einmal in eine große Zeitungsexpedition zu stellen, dann würde er sehen, daß die Annahme von Inseraten durchaus nicht durch qualifizierte Persönlichkeiten geschieht; häufig sind es junge Schreibgehilfen, welche einfach die Inserate annehmen, die Zeilen zählen und die Kosten verrechnen. Wo sollte es hinführen, wenn die Expeditionen, namentlich solche von großen Anzeigebültern, jedes Inserat bis auf den letzten Buchstaben lesen sollen? Das geschieht dann erst beim Schriftsetzer, und der hat nichts bei der Inseratenannahme zu sagen. Also das Inseratenwesen befragt kein Schriftsteller, kein Redakteur, sondern ein meistens in gesellschaftlichen Dingen unerfahrener Expedient, der nicht die geringste Verantwortung hat. Es kommt noch eines dazu, was der Herr Minister dann auch lernen würde, wenn er sich einmal in eine Zeitung bemüht. Die ganze Arbeit in der Expedition, wie übrigens auch in der Redaktion, drängt sich auf kurze Zeit zusammen und geht dann häufig in größter Eile vor sich. Geht es einmal auf den Schluß der Expedition zu, dann hat man keine Zeit, dem Räte des Herrn Ministers zu folgen und entweder telephonisch anzufragen, oder sich zu dem Bezirksamt zu bemühen, um sich dort zu erkundigen, welche Arzneimittel dem freien Verkehr entzogen sind. Es wäre ja an sich von unserem Standpunkt aus gar kein Fehler, wenn gewisse Schwindelannoncen in Zukunft nicht mehr aufgenommen werden dürfen, denn die Sozialdemokraten haben sie schon freiwillig ausgeschlossen. Aber Sie, von ihrem kapitalistischen Standpunkt aus, müßten sich gegen einen derartigen Eingriff in die Freiheit des Profitmachens wenden, der nicht zu rechtfertigen ist.

Alles in Allem ist es ausgeschlossen, daß das Gesetz wirklich Erfolg haben kann. Wenn durch Verordnung gewisse Verbote erlassen werden sollen, warum sucht man nicht den gleichen Zweck dadurch zu erreichen, daß man die Leute über gewisse, die Gesundheit oder die wirtschaftlichen Interessen schädigende Dinge aufklärt? Dadurch, daß man diese Dinge öffentlich brandmarkt? Das Berliner Polizeipräsidium erläßt von Zeit zu Zeit Bekanntmachungen über solche wertlose Heilmittel, gibt deren Analysen und realen Wert bekannt. Der Karlsruher Ortsgesundheitsrat hat wohl dieselbe Aufgabe. Warum ist es also nicht möglich, daß das Ministerium des Innern die gleichen Veröffentlichungen erläßt, zum Beispiel über das berüchtigte Voltakreuz. Das wäre der richtige Weg, gegen den nicht das geringste geltend gemacht werden kann. (Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner: Das geschieht ja!) Nun, wenn dann trotzdem einer noch hereinfällt, dann in Gottes Namen müssen Sie ihn gehen lassen. Sie können ja auch Niemand hindern, vom Haus herab zuspriegen und sich zu schädigen.

Im übrigen haben wir eine Reihe Abänderungsanträge gestellt, von denen ich hoffe, daß sie angenommen werden. Dabon, sowie weiter von der Abstimmung über die einzelnen Gruppen des Gesetzes hängt es ab, ob wir einzelnen Teilen des Gesetzes noch zustimmen können. Für

das Zweckmäßigste aber würde ich es halten, wenn das Hohe Haus die Vorlage nochmals an die Kommission zurückverweist, um dort die verwirrt Vorlage zu entwirren.

Der Präsident teilt mit, daß folgende Anträge eingekommen seien:

1. Unterzeichnete beantragen zu § 81: In § 81 die Worte „ohne hierzu approbiert zu sein“ zu streichen;

- zu § 84:
  1. Absatz 1 wie folgt zu fassen:  
An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer nach erfolgter Verwarnung . . .
  2. den Absatz unter Ziffer 3 zu streichen;
  3. den Schlußsatz des § 84 zu streichen.

Sichhorn. Lutj. Süßkind. Horst. Lehmann.

2. Wir beantragen den vorliegenden Gesetzentwurf zur nochmaligen Durchberatung an die Kommission zurückzuverweisen.

Muser. Franz. Neuwirth. Dr. Schneider. Lehmann. Süßkind. Zehnter.

Zunächst erhält noch das Wort

Abg. Dr. Wildens: Gestatten Sie mir, nur einige Bemerkungen zu machen, zu denen mir der bisherige Verlauf der Debatte Anlaß gibt. Der Herr Minister hat vorhin die Meinung ausgesprochen, daß, von einigen Ausnahmen abgesehen, die Stimmung des Hauses der Gesetzesvorlage in der Fassung, wie sie aus der Kommission herborging, günstig sei. So sehr günstig ist, glaube ich, die Stimmung des Hauses im allgemeinen denn doch nicht. (Geisterkeit. Zustimmung.) Ich glaube vielmehr als ziemlich übereinstimmende Auffassung des Hauses feststellen zu können, daß es uns lieber gewesen wäre, wenn die Ausübung der Heilkunde durch nicht Approbierte — und das ist ja bei der Vorlage schließlich die Hauptsache — durch ein einheitliches Reichsgesetz geregelt worden wäre. (Zurufe: Sehr richtig!) Wenn man die Sache im Wege der Partikulargesetzgebung ordnet, wird jedenfalls die unerwünschte Folge eintreten, daß in dem einen Staat dies, in dem andern Staat jenes rechtens ist, und daß die betreffenden Bestimmungen, weil sie eben nur in einzelnen Ländern, und nicht im ganzen Reiche gelten, schwer durchzuführen sind. Nun ist aber eine reichsgesetzliche Regelung der Angelegenheit in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, und man kann sich deshalb unter gewissen Vorbehalten auch mit einem Vorgehen im Wege der Landesgesetzgebung einverstanden erklären. Allein den Weg zu gehen, den die Regierungsvorlage anfänglich betreten hatte, wäre uns auf dieser Seite des Hauses unmöglich gewesen. Dem Blankettgesetz, wie es der Ersten Kammer unterbreitet wurde, hätten wir unsere Zustimmung nicht zu erteilen vermocht. Es war daher richtig, daß die Kommission unter Beseitigung der Blankettbestimmungen die erforderlichen materiellen Vorschriften in das Gesetz selbst aufzunehmen bestrebt war. Immerhin aber bleibt das Gesetz, wie der Herr Minister mit Recht hervorgehoben hat, unter allen Umständen ein Polizeigesetz, und es wird darum notwendig sein, daß es recht verständlich und unter Beschränkung auf das absolut Notwendige, nicht skandalös, gehandhabt wird. Trotz der Fassung der Kommission haben aber doch eine Reihe meiner Freunde noch Bedenken bezüglich des § 81. Die Regierung hat in Ansehung dieses Paragraphen der Kommission gegenüber erklärt, daß in die Tage- und Geschäftsbücher der nicht approbierten Krankheitsbehandler verschiedene Angaben aufgenommen werden sollen, wie z. B. solche über die Diagnose der Krankheit und über die Art der Heilbehandlung. Nun

besteht Zweifel darüber, ob man in dieser Richtung nicht doch zu weit geht. Muß doch namentlich mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß, worauf heute schon hingewiesen worden ist, derartige Angaben einmal in unredliche Hände kommen. Es müßte daher in der betreffenden Verordnung den Behörden die größte Diskretion auferlegt werden. Wir haben schon früher einmal mit einer ähnlichen Verordnung keine glänzenden Erfahrungen gemacht, und es haben dieselben wiederholt dieses Haus beschäftigt. Damals handelte es sich um eine Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Liegenschaftsmakler, auf Grund welcher die ihrer Natur nach ebenfalls vertraulich zu behandelnden Aufzeichnungen dieser Geschäftsleute von einfachen Schutzmännern erhoben und eingesehen wurden, was zu Beschwerden bei der Kammer geführt hat. Will man nicht wieder Ähnliches erleben, so müßten gewisse Garantien dafür geschaffen werden, daß die betreffenden Bücher nur in die Hände der zuständigen Beamten selber kommen, und daß die untergeordneten Organe damit nicht befaßt werden. Es ist mir weiter nicht unbedenklich gewesen, daß der Herr Minister vorhin angedeutet hat, daß diese Bücher periodisch, etwa jedes Jahr oder alle zwei Jahre, eingesehen werden sollen. Ich meine, man muß da doch unterscheiden. Wenn es sich nicht um einen eigentlichen Kurpfuscher, sondern um einen tüchtigen Naturheilkundigen handelt, der seiner Aufgabe mit Gewissenhaftigkeit nachkommt, so scheint mir kein öffentliches Interesse dafür zu bestehen, daß derselbe unter dauernde polizeiliche Kontrolle gestellt wird, und daß seine Bücher von Zeit zu Zeit wieder immer aufs neue revidiert werden. Diese Dinge sollten aber von vornherein einigermaßen feststehen; sonst liegt die Gefahr vor, daß im Einzelfall eine skandalöse Handhabung eintreten kann. Weniger Bedenken habe ich bezüglich der Fernbehandlung. Diese muß erdichtet werden, denn damit wird ein kolossaler Mißbrauch getrieben. Nach meiner Ansicht bedeutet die desfallsige Gesetzesbestimmung einen Fortschritt, und an ihrer rechtlichen Zulässigkeit ist nicht zu zweifeln. Der Abg. Zehnter hat auch den § 84 Ziffer 2 und 6 beanstandet. Ich muß sagen, eine nochmalige Erörterung dieser Beanstandung in der Kommission wäre auch mir erwünscht, denn es scheint sich dabei doch um Bedenken zu handeln, die nicht einfach von der Hand gewiesen werden können.

Auf die Restaurierung des Heidelberger Schlosses, auf die Luz anlässlich der Besprechung des § 130 der Vorlage gekommen ist, will ich heute nicht weiter eingehen, auch darauf nicht, daß mir der Abg. Luz die Ehre zugebracht hat, daß mein Name an dem restaurierten Otto Heinrichs-Bau anzuschreiben sei. (Abg. Luz: Ich habe keinen Namen genannt!) Allerdings nicht, Sie haben sich aber so deutlich ausgesprochen, daß kein Zweifel darüber sein konnte, wer gemeint war. Jedenfalls weise ich diese Ehre zurück, da ich, wie ich leghin näher ausgeführt habe, keineswegs zu denen gehöre, die für die Restaurierung des Heidelberger Schlosses schwärmen. Indes scheinen mir Luz und Zehnter darin Recht zu haben, daß ein wirkliches Bedürfnis für die Vorschriften des § 130 eigentlich doch nur in landschaftlich hervorragenden Gegenden besteht. Auch die Ausführungen des Herrn Ministers waren vorhin wesentlich auf solche Gegenden gemünzt. Es ist mir daher nicht recht verständlich, warum die Hohe Erste Kammer die Worte „landschaftlich hervorragend“ gestrichen hat. Ich glaube, ein wirkliches Bedürfnis für solche Vorschriften besteht in der

Zat nur in schönen, reizvollen Gegenden. Ich kenne manchen Gegenden in unserem Lande, in denen es gleichgültig ist, ob man daselbst Reklameschilder anbringt oder nicht. Ich will diese Gegenden aber nicht nennen, denn da würde ich in ein schönes Wespennest stechen. (Heiterkeit.) Es wird sich daher wohl empfehlen, bei § 130 die ursprüngliche Regierungsvorlage wiederherzustellen. Den Antrag des Abg. Muser und Genossen wegen Rückverweisung an die Kommission habe ich nicht unterschrieben, weil er nicht zu meiner Kenntnis kam. Aber ich halte ihn für zweckmäßig, indem ich befürchte, daß, wenn nicht eine nochmalige Erörterung in der Kommission stattfindet, eine Reihe von Kollegen jetzt gegen das Gesetz stimmen werden, die voraussichtlich dafür stimmen würden, wenn im einen oder andern Punkt noch eine Klarstellung der Anschauungen herbeigeführt werden könnte.

Zur Begründung des Antrags auf Rückverweisung der Vorlage an die Kommission erhält das Wort

Abg. Muser: Dieser Antrag rechtfertigt sich nach dem Verlauf der heutigen Verhandlung. Es haben sich eine Reihe von Bedenken und Beanstandungen ergeben, die einer Klarstellung, vielleicht sogar einer Beseitigung würdig sind. Ich muß gestehen, so wie das Gesetz jetzt ist, muß ich dagegen stimmen. Mein Freund Benedek hat am Samstag nur im eigenen Namen gesprochen. Der Schwerpunkt des Gesetzes darf nicht in der Vertröstung auf die künftigen Verordnungen liegen, sondern er muß im Gesetz selbst liegen. Man vertröstet uns jetzt auf einen Faktor, der sich unseren Berechnungen vollständig entzieht. Damit ist das Gesetz charakterisiert und in seiner jetzigen Gestalt verurteilt. Ich bitte Sie, unsern Antrag zuzustimmen, der die Tendenz verfolgt, zu sehen, ob aus dem Gesetz noch etwas Brauchbares geschaffen werden kann.

Abg. Armbruster: Meinerseits steht diesem Antrage nichts im Wege. (Heiterkeit.) Ich will nur noch bemerken, die Worte „herausragend schön“ sind deshalb gestrichen worden, um Streitigkeiten darüber, was „herausragend schön“ ist, zu vermeiden. Ich bitte aber noch zu einer persönlichen Bemerkung sprechen zu dürfen. Ich habe die Stelle über Gerling in der Kommission mündlich vorgetragen. Sie findet sich in der Schrift: Medizinische Wissenschaft und Kurpfuscherei von Dr. Reiff auf Seite 60. Wenn ferner der Abg. Lehmann mich persönlich apostrophiert hat, so scheint mir diese Apostrophe nicht gerechtfertigt zu sein, weil er keinen Beweis dafür angetreten, u. noch viel weniger solchen erbracht hat, daß meine Berichterstattung nicht objektiv gewesen sei. Ich habe lediglich die Ansicht der Kommission vorgetragen. Die Behauptung, als ob ich gewissermaßen ärztlich infiziert wäre, muß ich zurückweisen. Mein Vater war Arzt, starb aber, als ich erst ein Jahr alt war. Von ihm konnte ich also nicht beeinflusst werden. Sodann muß ich richtig stellen, daß nicht mein Schwiegersohn Arzt ist, sondern mein Sohn. Der wohnt aber so weit weg von mir, daß auch er mich nicht beeinflussen konnte und tatsächlich auch nicht beeinflusst hat.

Der Antrag auf Rückverweisung an die Kommission wird hierauf mit allen gegen 5 Stimmen angenommen. Ziffer 2 der Tagesordnung wird wegen vorgerückter Zeit auf die nächste Sitzung verschoben.

Schluß der Sitzung halb 8 Uhr abends.